



Brüssel, den 3.5.2016
C(2016) 2633 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.5.2016

über die Einleitung einer Untersuchung in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken in Österreich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.5.2016

über die Einleitung einer Untersuchung in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken in Österreich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

gestützt auf den Delegierten Beschluss 2012/678/EU der Kommission vom 29. Juni 2012 über Untersuchungen und Geldbußen in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 wird zur besseren Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ein System von Sanktionen geschaffen, die unter anderem von einer Verfälschung der Darstellung der Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand, die für die Anwendung des Systems der multilateralen Überwachung und des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) von Bedeutung sind, abschrecken sollen, unabhängig davon, ob diese Darstellung absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit erfolgt.
- (2) Zu diesem Zweck ist die Kommission durch Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 befugt, alle Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um das Vorliegen von Verfälschungen der Darstellung von tatsächlichen Daten über Defizit und Schuldenstand infolge von Absicht oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit festzustellen. Im Delegierten Beschluss 2012/678/EU der Kommission sind ausführliche Bestimmungen für die Untersuchung derartiger Verfälschungen der Darstellung von Daten enthalten.
- (3) Im Zuge der im April 2014 erfolgten VÜD-Datenübermittlung wurden der Schuldenstand und das Defizit Österreichs für die Jahre 2010-2012 – meist aufgrund zuvor nicht verbuchter finanziellen Transaktionen – nach oben korrigiert. Die Kommission (Eurostat) stützte sich bei einer ersten Analyse der Ursache für diese Korrektur hauptsächlich auf die vom österreichischen Rechnungshof veröffentlichten Erkenntnisse; demnach dürften die von Österreich an die Kommission (Eurostat) gemeldeten tatsächlichen Daten über Defizit und Schuldenstand von Unregelmäßigkeiten behaftet sein.

¹ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

² ABl. L 306 vom 6.11.2012, S. 21.

- (4) Die vorläufigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Rechnungslegung bei den finanziellen Transaktionen im Land Salzburg sowie deren Verbuchung und Meldung nicht korrekt erfolgten. Insbesondere gibt es Hinweise dafür, dass die Finanzabteilung des Landes Salzburg Konten etwa durch das Verheimlichen von Bankkonten, Vermögenswerten und zu deren Finanzierung aufgenommenen Schulden manipuliert hat.
- (5) Außerdem gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschriften für die öffentliche Rechnungslegung nicht befolgt wurden, dass es an Kontrolle fehlte, dass finanzielle oder nichtfinanzielle Transaktionen nicht ordnungsgemäß gemeldet wurden, dass Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofs ignoriert wurden, dass Unterlagen gefälscht und nicht korrekt waren und dass irreführende Informationen vorsätzlich an die nationalen Behörden übermittelt wurden. Infolgedessen meldete Österreich einige Jahre hindurch – bis zur VÜD-Meldung im Oktober 2013 – an die Kommission (Eurostat) niedrigere, unter dem korrekten Wert liegende Schuldenstände.
- (6) Ferner deutet einiges darauf hin, dass die Salzburger Landesregierung die Unregelmäßigkeiten nicht meldete und auch über ein Jahr lang keinen Versuch unternahm, die an die Statistikbehörden gemeldeten falschen Zahlen richtigzustellen, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hatte; sie handelte dabei anscheinend in dem Bestreben, alle Finanzinvestitionen vor dem öffentlichen Bekanntwerden dieser Unregelmäßigkeiten zu beenden.
- (7) All dies sind ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen, die eine Verfälschung der Darstellung von Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand darstellen können, die durch die Manipulation dieser Daten infolge von Absicht oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit entstand.
- (8) Daher ist es erforderlich, eine Untersuchung einzuleiten, damit die Verfälschung der Darstellung von Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand in Österreich belegt sowie festgestellt werden kann, ob diese Verfälschung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.
- (9) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung dieser Untersuchung sollte der Republik Österreich nach Artikel 2 Absatz 1 des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU mitgeteilt werden.
- (10) Die Kommission sollte nach Artikel 2 Absatz 4 des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU das Europäische Parlament und den Rat über ihren Beschluss unterrichten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Auf der Grundlage der festgestellten ernsthaften Anhaltspunkte, die in der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der vorläufigen Erkenntnisse untermauert werden, wird eine Untersuchung eingeleitet und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 und dem Delegierten Beschluss 2012/678/EU durchgeführt, damit die Verfälschung der Darstellung von Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand sowie infolge von Absicht oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit in Österreich belegt werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 3.5.2016

*Für die Kommission
Marianne THYSSEN
Mitglied der Kommission*

